

## VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Versteigerung erfolgt im eigenen Namen für fremde Rechnung – die nicht besonders gekennzeichneten eigenen Nummern ausgenommen – nach der im Katalog angegebenen Reihenfolge. Der Versteigerer ist berechtigt, aus wichtigem Grunde Nummern zu vereinigen oder zu trennen, in einer anderen als der vorgesehenen Reihenfolge aufzurufen oder zurückzuziehen.
2. Die Mindeststeigerung beträgt:  
bis 50 € = 2 € bis 100 € = 5 € bis 200 € = 10 € bis 500 € = 20 € bis 1000 € = 50 € bis 2000 € = 100 € bis 5000 € = 200 € Ab 5000 € = 500 €
3. Die Versteigerung erfolgt in Euro. Es werden nur Gebote in dieser Währung berücksichtigt. Die im Katalog ausgedruckten Preise sind Schätzpreise, die unter- und überboten werden können. Der Ausruf erfolgt in der Regel 10% unter der Schätzung, sofern nicht bereits mindestens zwei höhere Gebote vorliegen. Aufträge, die die Schätzpreise um mehr als 10% unterschreiten, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Im Bedarfsfall ist der Versteigerer berechtigt, schriftliche Gebote um 3–5% zu überschreiten.
4. Das höchste Gebot erhält den Zuschlag, wenn nach dreimaligem Ausruf kein Übergebot abgegeben wird. Bei mehreren gleichhohen schriftlichen Geboten kann der Versteigerer nach freiem Ermessen den Zuschlag erteilen, sofern kein Saalbieter das Gebot übersteigert. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Zuschlag wird der Gegenstand erneut ausgeteilt.
5. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Mit dem Zuschlag geht die Gefahr an dem ersteigerten Gegenstand unmittelbar auf den Käufer über. Das Eigentum geht jedoch erst nach vollständiger Bezahlung des Gesamtpreises an den Erwerber über (§ 455 BGB).
6. Der Zuschlagpreis bildet die Berechnungsgrundlage für das vom Käufer zu zahlende Aufgeld. Käufer aus EU-Ländern (sowohl Verbraucher als auch Unternehmer i.S.d. UStG) haben bei differenzbesteuertem Ware auf den Zuschlag ein Aufgeld von 23% zu entrichten. Im Gesamtbetrag (Zuschlagpreis + Aufgeld) ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.  
Bei regelbesteuertem Ware wird ein Aufgeld von 20% erhoben. Auf den Gesamtbetrag wird die jeweils gültige Umsatzsteuer erhoben. Ausfuhrlieferungen in EU-Länder können bei Vorlage der gesetzlichen Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit sein.  
Käufern mit Wohnsitz außerhalb der EU wird bei einer Ausfuhr durch uns ein Aufgeld von 20% berechnet sowie Porto-, Verpackungs- und Versicherungskosten. Wird die Ware vom Käufer selbst (oder durch Dritte) ausgeführt, wird die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet, die nach Vorlage der gesetzlich geforderten Ausfuhrnachweise erstattet wird.  
Für Goldmünzen, die von der gesetzlichen Umsatzsteuer befreit sind, wird ein Aufgeld von 15% berechnet.  
Im Ausland anfallende Kosten (Einfuhrsteuern, Zölle u.ä.) trägt in jedem Fall der Käufer.  
Anwesende Käufer müssen am Versteigerungstage bar an das Auktionshaus bezahlen. Bei schriftlichem Gebot muss innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Rechnung gezahlt werden. Der Käufer hat sicherzustellen, dass dem Versteigerer der komplette Rechnungsbetrag gutgeschrieben wird. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet.
7. Bei Annahme- oder Zahlungsverzug haftet der Käufer für die daraus entstehenden Schäden, insb. auch für Währungs- und Zinsverluste. Der Versteigerer kann in diesen Fällen entweder Erfüllung des Kaufvertrages oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Im letzteren Fall geht der Ersteigerer seiner Rechte aus dem Zuschlag verlustig. Der Gegenstand kann auf Kosten des Käufers nochmals versteigert werden. In diesem Fall haftet der erste Käufer für den Ausfall; auf einen Mehrerlös hat er keinen Anspruch.
8. Die Auktionsware kann vor der Versteigerung zu den angegebenen Zeiten besichtigt werden. Die Beschreibung im Katalog ist gewissenhaft durchgeführt. Sie begründet jedoch keine Rechts- oder Sachmängelhaftung gemäß §§ 434, 459 ff, BGB. Für die Echtheit der angebotenen Objekte wird garantiert, soweit nichts Gegenteiliges aus dem Text hervorgeht. Die Gewährleistung ist auf die Höhe des Zuschlagpreises zuzüglich Aufgeld beschränkt. Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns sind ausgeschlossen.
9. Begründete Beanstandungen müssen innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware schriftlich eingereicht worden sein. Lots sowie Angebote mit Erhaltungsangaben geringer als sehr schön sind von einer Reklamation ausgeschlossen. Erhaltungsgrad-Beanstandungen werden nicht anerkannt, da die Möglichkeit der Besichtigung sowohl vor als auch während der Auktion gegeben ist. Bei Lots verstehen sich die Zahlenangaben immer als Circa-Angaben, auch wenn dies im Einzelfall nicht ausdrücklich gesagt ist. Bei Abbildungsverwechslungen ist der einer Losnummer zugeordnete Text maßgeblich. Mehr oder weniger starke Gebrauchsspuren (einschließlich Notizen der Vorbesitzer u. dgl.) bei den älteren Versteigerungs- und Lagerkatalogen sind als in der Regel selbstverständlich bei der Beschreibung nicht besonders angegeben worden und können nicht beanstandet werden. Sehr alte Kataloge sind meist ohne Abbildungstafeln erschienen; es ist hier lediglich vermerkt worden, wenn Kataloge dieser Gruppe mit Tafeln versehen sind.
10. Die Versteigerer sind berechtigt, Kaufgelder und Kaufgeldrückstände im eigenen Namen einzuziehen und einzuklagen.
11. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für das Mahnverfahren, ist für beide Teile Hamburg.
12. Durch die Erteilung eines Auftrages oder auch durch die Abgabe eines mündlichen oder schriftlichen Gebotes werden diese Versteigerungsbedingungen ausdrücklich anerkannt. Bei mündlich bzw. fernmündlich übermittelten Geboten, die nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich bestätigt werden, gehen eventuelle Irrtümer zu Lasten des Auftraggebers. Sie können nicht als Reklamationsgrund anerkannt werden. Telefonische Gebote sind mindestens zwei Werktage vor der Auktion voranzumelden, für die Ausführung wird keine Gewährleistung übernommen.
13. Die Auktionsergebnisse erscheinen nach Möglichkeit innerhalb weniger Tage nach der Auktion im Internet. Einzelergebnisse können nicht mitgeteilt werden.
14. Der Versand geht zu Lasten und auf Risiko des Ersteigerers. Der Versand der Bücher erfolgt separat.
15. Solange Kataloginhaber, Auktionsteilnehmer und Bieter sich nicht gegenteilig äußern, versichern sie, dass sie den Katalog und die darin enthaltenen zeitgeschichtlichen Gegenstände aus der Zeit 1933-1945 nur zu Zwecken der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung oder Lehre, der Berichterstattung über die Vorgänge des Zeitgeschehens oder ähnlichen Zwecken dient (§§ 86, 86a, StGB).
16. Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt. Die unwirksame ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Es ist immer die deutsche Fassung der Versteigerungsbedingungen maßgebend.